Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

31.01.1967 - Nr. 123 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 123

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 31. Januar 1967

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung von Schwangerschaften

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte, darüber zu beschließen. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 18. Januar 1967 zugestimmt.

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung von Schwangerschaften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung von Schwangerschaften vom 26. September 1950 (SaBremR 2121-g-2) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung von Schwangerschaften (im folgenden „Gesetz" genannt) ersetzte in Bremen die Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften vom 21. Januar 1941 (RGBl. I S. 63).

Nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes war es verboten, Mutterrohre, sofern sie nicht einen Durchmesser von mindestens 12 mm besaßen und mit einem nicht unter 15 mm starken, abgerundeten oder olivartig erweiterten Mundstück mit mindestens sechs Öffnungen versehen waren, und Intrauterinpessare zu geschäftlichen Zwecken herzustellen, aus dem Ausland einzuführen, anzukündigen, anzupreisen und in Verkehr zu bringen. Mutterrohre und Intrauterinpessare sind Arzneimittel im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG). Gemäß § 6 Nr. 2 AMG ist es verboten, Arzneimittel im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 AMG in den Verkehr zu bringen, wenn sie geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch durch ihre Beschaffenheit die Gesundheit von Menschen zu schädigen. Im Hinblick auf die abschließende

Regelung dieser Materie im AMG ist für landesrechtliche Vorschriften kein Raum mehr (vgl. Artikel 31 GG). Soweit diese Gegenstände auch der Schwangerschaftsunterbrechung dienlich gemacht werden, unterliegen sie der Verbotsvorschrift des § 219 StGB.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes war es verboten, Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt und zur Verhütung der Schwangerschaft geeignet sind, zu geschäftlichen Zwecken herzustellen, aus dem Ausland einzuführen, anzukündigen, anzupreisen und in Verkehr zu bringen. Ausgenommen waren Fertigwaren, die vom Senator für das Gesundheitswesen geprüft und zum Verkauf zugelassen waren. Diese Mittel sind Arzneimittel im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 AMG. Sie in den Verkehr zu bringen, könnte deshalb nach dem Arzneimittelgesetz nur untersagt werden, wenn ein Verstoß gegen § 6 Nr. 1 nachgewiesen ist, wenn sie also geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind, hervorzurufen. Auch insoweit ist für landesrechtliche Vorschriften kein Raum.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes durften Pessare, Stoffe und Zubereitungen, soweit sie nach Absatz 1 nicht verboten waren, nur in Apotheken, Drogerien und Sanitätsgeschäften abgegeben werden; Pessare zudem nur auf Grund der schriftlichen Verordnung eines Arztes oder einer Eheberatungsstelle. Auch die Fragen der Apotheken- und Verschreibungspflicht regeln das Arzneimittelgesetz und die auf Grund des AMG erlassenen Rechtsverordnungen abschließend.

Soweit § 1 des Gesetzes auch die Werbung für Mutterrohre, Intrauterinpessare und sonstige Schwangerschaftsverhütungsmittel regelte, gilt jetzt das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604).

Nach § 2 des Gesetzes dürfen die im § 1 Absatz 1 verbotenen Mittel oder Gegenstände weder durch Ärzte noch durch andere Personen bei Frauen eingesetzt, eingelegt, eingeführt oder in anderer ihrer Bestimmung entsprechender Weise angewandt werden. Nach § 3 des Gesetzes ist es verboten, zum Zwecke der Empfängnisverhütung Bestrahlungen oder Einspritzungen zu verabfolgen. Diese Verbote berühren in erster Linie Fragen des ärztlichen Berufsrechts. Sie allein landesgesetzlich weitergelten zu lassen, erscheint im Hinblick auf die oben dargelegte Rechtslage bezüglich der Schwangerschaftsverhütungsmittel nicht sinnvoll. Im übrigen bedürfen Bestrahlungen und Injektionen zum Zwecke der Empfängnisverhütung keiner besonderen Regelung, da hierfür die allgemeinen Bestimmungen (z. B. § 226 a StGB) ausreichen.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 4 des Gesetzes sind nach Wegfall der §§ 1 bis 3 gegenstandslos. Das gleiche gilt für § 5 des Gesetzes, der den Senator für das Gesundheitswesen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigt.

Die Polizeiverordnung vom 21. Januar 1941 ist in den Bundesländern, in denen sie nicht, wie in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, durch landesrechtliche Bestimmungen ersetzt wurde, nach 20jähriger Geltungsdauer ersatzlos außer Kraft getreten. In Hamburg ist das Gesetz über Schwangerschaftsverhütungsmittel vom 28. Juli 1949 (GVBl. S. 129) durch das Arzneimittelgesetz außer Kraft gesetzt worden. Hessen hat die Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung der Schwangerschaft vom 4. April 1956 (GVBl. S. 95) mit Wirkung vom 29. Januar 1966 durch die Polizeiverordnung vom 21. Januar 1966 (GVBl. S. 20) aufgehoben. In Niedersachsen ist die Polizeiverordnung vom 21. Januar 1949 (Nds. GVBl. Sb. I S. 805) teilweise außer Kraft getreten. Schleswig-Holstein prüft zur Zeit, ob und inwieweit die Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften vom 1. September 1952 aufgehoben werden soll.

Carl Schünemann Bremen